



Bildungsscheck NRW

Hinweise für Beratungsstellen

zur Durchführung der Beratung und der fachlichen Stellungnahme

Der Bildungsscheck NRW unterstützt seit 2006 die Teilnahme an beruflicher Weiterbildung von Einzelpersonen und hier im Besonderen von Beschäftigten und Berufsrückkehrenden (individueller Zugang). Diese Handreichung dient der Unterstützung für die Durchführung der Beratung und der fachlichen Stellungnahme zum Bildungsscheck. Alle Regelungen zu den Fördervoraussetzungen lassen sich der ESF-Förderrichtlinie (2021 – 2027) bzw. den dazugehörigen Erlassen entnehmen.

Grundsatz

Aufgabe der Beratungsstellen sind u.a. die Weiterbildungsberatungen von Einzelpersonen sowie die Erstellung von fachlichen Stellungnahmen über die geplanten Weiterbildungen. Bei einer positiven fachlichen Stellungnahme können die Beratungsstellen entsprechende Bildungsschecks ausstellen. Die Arbeit der Beratungsstellen sollte sich an den in diesem Papier beschriebenen Hinweisen orientieren.

Wer kann einen Bildungsscheck erhalten?

Grundsätzlich steht die Ausgabe des Bildungsschecks jedem offen, der die Voraussetzungen der ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027 erfüllt. Die Förderung der beruflichen Weiterbildung soll insbesondere der Kompetenzentwicklung von Beschäftigten und Berufsrückkehrenden dienen.

Die Beratung richtet sich ab dem 1.1.2024 ausschließlich an Einzelpersonen mit Wohnsitz in NRW (individueller Zugang).

Einzelpersonen (Individueller Zugang)

Der individuelle Zugang richtet sich an Einzelpersonen und hier insbesondere an Beschäftigte in Unternehmen im privaten Besitz und Berufsrückkehrende mit Bedarf an beruflicher Weiterbildung.

Vom Bildungsscheckinteressenten ist gegenüber der Beratungsstelle darzulegen und subventionserheblich zu erklären, dass das zu versteuernde Jahreseinkommen **nicht mehr als 40 000 Euro bei Einzelveranlagung (80 000 Euro bei gemeinsamer Veranlagung) betrug**. Dies kann anhand eines Einkommenssteuerbescheides oder der Erklärung eines Steuerberaters bzw. einer Fachanwältin oder eines Lohnsteuerhilfevereins oder der Bescheinigung einer Behörde, aus der das zu versteuernde Einkommen hervorgeht, erfolgen. Eine Kopie des vorgelegten Dokuments, auf der die relevanten Informationen ersichtlich sind, ist anzufertigen. Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks darf der Nachweis (Datum des Dokumentes) nicht älter als drei Jahre sein.

Was sollte bei der Beratung beachtet werden?

- Die Beratungsstellen sollen die Identität der beratenen Person in der Beratung vor Ort durch die Vorlage eines entsprechenden amtlichen Dokumentes (z. B. Personalausweis, Reisepass) klären.



- Bei der Online-Beratung soll die Identität mithilfe des E-Personalausweises im ESF-Formularserver nachgewiesen werden. Dafür entfällt die Unterschrift des Bildungsschecks vor Ort in der Beratungsstelle.

Was ist beim Ausfüllen des Beratungsprotokolls besonders zu beachten?

- Auf dem Bildungsscheck sind – neben der Bezeichnung des Weiterbildungsthemas – in der Regel mindestens drei geeignete Weiterbildungsanbieter zu benennen. Der Weiterbildungsanbieter muss zweifelsfrei identifizierbar sein. Daher ist es notwendig, dessen Namen vollständig auszuschreiben. Sofern Abkürzungen gebräuchlich sind, sind sowohl diese als auch die ausgeschriebene Schreibweise auf dem Bildungsscheck anzugeben.
- Eine Unterschreitung dieser Mindestzahl bedarf der schriftlichen Begründung im Beratungsprotokoll.
- Bei der Auswahl der Weiterbildungsanbieter sind i. d. R. die „Leitlinien zur Beurteilung von Weiterbildungsanbietern“ zu beachten.

Bei den hier gemachten Angaben handelt es sich nicht um Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) gemäß § 36 VwVfG.NRW.